

STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz 45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000 Telefax +49 201 88 88010

09.04.2019



Petition Verkehrsberuhigung auf der Byfanger Straße zwischen Hinsbecker

Sehr geehrter Herr Wickert, sehr geehrte Damen und Herren,

Berg und Engelssiepen

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

Herrn

Carsten Wickert

vielen Dank für Ihre Petition, die Sie mir am 23. Januar 2019 persönlich übergeben haben. Die Anzahl der Unterschriften, die diese Petition unterstützen, zeigt mir die große Bedeutung und Erwartung, die Sie mit Ihrer Eingabe verknüpfen.

Ich habe daher die für die Beurteilung beteiligten Institutionen (Amt für Straßen und Verkehr, Ordnungsamt, Polizei, Ruhrbahn GmbH) erneut um Prüfung gebeten, ob sich aufgrund des bedauerlichen schweren Unfalls im Oktober letzten Jahres neue Anhaltspunkte ergeben, die vorrangig von Ihnen auf diesem Streckenabschnitt gewünschte Temporeduzierung anzuordnen.

Die Byfanger Straße ist eine klassifizierte Gemeindestraße im Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Essen. Auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen gilt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, von der grundsätzlich nicht abgewichen werden darf. Eine Ausnahme hiervon bedarf einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Diese sind im § 45 StVO aufgeführt.

Speziell der § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO besagt, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine **Gefahrenlage** besteht, die **das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung** der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter **erheblich übersteigt**. Dies wäre dann der Fall, wenn auf dem in Rede stehenden Abschnitt der Byfanger Straße in der Vergangenheit eine überdurchschnittliche Unfallhäufung aufgetreten wäre. Die aktuell durchgeführte Auswertung der Polizei zur Unfallstatistik von 2014 – Februar 2019 zeigt für eine Hauptverkehrsstraße keinerlei Auffälligkeiten, auch wenn gelegentliche Unfälle aufgetreten sind. Hierbei handelte es sich jedoch überwiegend um leichte Bagatellschäden, bei denen vornehmlich parkende Fahrzeuge beschädigt wurden. Im Jahre 2018 wurden bei zwei Unfällen mit Personenschaden eine Person schwer und eine weitere Person leicht verletzt. Es handelt sich insofern nicht um eine Unfallhäufungsstelle im Sinne des Landeserlasses über die Aufgaben der Unfallkommission und bietet daher keine Grundlage zur Anordnung einer Temporeduzierung.



Eine sonstige Rechtsgrundlage für ein Abweichen von der grundsätzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit ist darüber hinaus nicht ersichtlich, da die Straße auf diesem Streckenabschnitt normal ausgebaut ist, beidseitig Gehwege angelegt und keine schützenswerten Einrichtungen (Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäuser) angesiedelt sind (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Ebenso besteht auch keine rechtliche Möglichkeit für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) im Bereich der Marienbergstraße. Dabei orientiert sich der Straßenbaulastträger an der Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen, wonach für dessen Errichtung eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein muss, um die besondere Bedeutung zu unterstreichen. FGÜ sollen nur dort angelegt werden, wo mit überdurchschnittlich hohem Fußgängeraufkommen bei geringem Kfz-Verkehr zu rechnen ist. Der Einsatz soll möglichst auf Bereiche wie Schulen, Kindergärten oder anderen sozialen Einrichtungen beschränkt werden. Derartige Einrichtungen sind – wie erwähnt – nicht vorhanden.

Im genannten Streckenabschnitt werden seit vielen Jahren regelmäßig (ca. 25 Mal pro Jahr) mobile Geschwindigkeitsüberwachungen in beiden Fahrtrichtungen durchgeführt. Die Auswertung der Messprotokolle zeigt dabei keine besonderen Auffälligkeiten. Die ermittelten Überschreitungen bewegen sich mit 3,8 % bis knapp 6 % sogar teils deutlich unterhalb des stadtweiten durchschnittlichen Wertes von rund 7 %. Insofern kann hier objektiv nicht von einer überdurchschnittlichen Geschwindigkeitsüberschreitung gesprochen werden.

Aus den vorgenannten Gründen sehe ich auch nach der erneuten umfassenden rechtlichen Prüfung keine Möglichkeit der Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.

Auch die Ruhrbahn GmbH, mit der eine Abstimmung erfolgt ist und die mit einer Buslinie die Byfanger Straße befährt, lehnt unter Hinweis auf die Einhaltung der recht eng getakteten Fahrpläne eine Geschwindigkeitsreduzierung ab.

Darüber hinaus erscheint ebenso die Wiedereinführung einer rechts-vor-links-Regelung nicht zielführend, weil die Busse an fünf Einmündungen abgebremst und wieder beschleunigt werden müssten. Insbesondere durch das regelmäßige Abbremsen können Fahrgastunfälle entstehen.

Eine Chance auf eine tatsächliche Temporeduzierung ergibt sich allerdings im Rahmen der Umsetzung des neuen Nahverkehrsplans. Im Juni 2019 wird – neben der Erhöhung des Bustaktes – auf der Byfanger Straße die neue Haltestelle "Grotestraße" eingerichtet. Dies wird erfahrungsgemäß trotz der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten aller Fahrzeuge senken.

Befürwortet wird durch die Ruhrbahn GmbH außerdem die Anordnung eines Blinkgebotes an der neu einzurichtenden Haltestelle "Grotestraße" gemäß § 16 Abs. 2 StVO. Busse dürfen in diesem Bereich dann in beiden Fahrtrichtungen nur mit Schrittgeschwindigkeit passiert werden.

Die Verkehrsbehörde wird die Wirkung dieser beabsichtigten Maßnahme im Rahmen einer Nachbetrachtung analysieren.

Hierbei sollten sinnvollerweise auch die ab 2020 anstehenden Baumaßnahmen auf der Kupferdreher Straße und der sich daraus voraussichtlich ergebende Umgehungsverkehr in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Abschließend möchte ich Ihnen für Ihr Interesse und das Engagement im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Straßen dieser Stadt danken und versichern, dass mir Ihr Anliegen sehr wichtig ist und ich die weitere Entwicklung persönlich verfolgen werde.

Seite 3

Gleichzeitig verbinde ich damit die Hoffnung auf Ihr Verständnis, dass ich aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage bin, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Ich bitte, den Inhalt dieses Schreibens an die Gemeinschaft der Petenten zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen